

Satzung der

Stiftung Zukunftsfähige Südwestpfalz

Präambel

” **Die Präambel:** Aus einer Erbschaft der Eheleute Anni und Frieder Schwitzgebel wurde die Stiftung gegründet. Da beide Eheleute stark in Pirmasens und der Südwestpfalz verwurzelt und an ihrer Entwicklung interessiert waren, soll mit Hilfe der Stiftung die Zukunftsfähigkeit dieser Region gefördert werden. Da eine Region für Familien nur dann lebenswert ist, wenn es eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen gibt, soll besonders dieser Aspekt durch die Stiftung unterstützt werden.

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zukunftsfähige Südwestpfalz“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts - und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Dahn.

§ 2 – Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

- Wissenschaft und Forschung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Gesundheitspflege,

zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke in Pirmasens und in der Region Südwestpfalz und angrenzender Gebiete zu fördern und/oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region/Stadt gefördert werden, sofern ein Bezug zur Region gegeben ist.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von Erfindungen, wissenschaftlichen Vorhaben und allgemeinen Projekten, die die Lebensqualität erhöhen und zur Zukunftsfähigkeit der Region beitragen.
- b) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- d) Unterstützung durch Beratung und Coaching und Vermittlung von geeigneten Kooperationspartnern.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Städte Primasens und Zweibrücken und der Gemeinden im Umland gehören.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag/ in der Errichtungserklärung festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung auf 25 Jahre angelegt. Vom Stiftungsvermögen dürfen jährlich bis zu 30.000 € für die Zwecke der Stiftung ausgegeben werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus einer Entnahme aus dem Stiftungsvermögen bis zu 50.000 € jährlich und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Treuhandverwaltung

- (1) Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 30.06. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6 – Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Kuratorium gemeinsam befinden.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 9 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den geborenen Mitgliedern bestimmt.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Landrat/die Landrätin oder ein vom diesem/dieser bestellter Person für die Dauer ihrer Amtszeit, ein Mitglied der Stiftsfamilie Schwitzgebel, ein Mitglied aus dem Dekanat Angewandte Logistik und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern,
- (3) Zwei Bürgern, die in der Südwestpfalz/Pirmasens/Zweibrücken ansässig sind oder mit der Region besonders verbunden sind. Bei der Auswahl soll darauf geachtet werden, dass ihre Qualifikationen die der anderen Vorstandsmitglieder sinnvoll ergänzen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretende Vorsitzenden.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Insbesondere sollten im Interesse des Stifterwillens im Vorstand mindestens zwei Personen mit technischer Fachrichtung/Ausbildung vertreten sein.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf mindestens aber fünf Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des südwestpfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Stiftungsgedankens auftreten können.
- (2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind
 - der Bürgermeister, die Bürgermeisterin der Stadt Pirmasens oder eines Vertreters/einer Vertreterin,
 - der Bürgermeister, die Bürgermeisterin der Stadt Zweibrücken oder eines Vertreters/einer Vertreterin,
 - ein/e Vertreter*in der Industrie und Handelskammer,
 - ein/e Vertreter*in der Handwerkskammer,
 - ein Vorstandsmitglied des Vereins der Zukunftsregion Westpfalz,
 - einem Mitglied der Bürgerstiftung Pfalz,
 - einem weiteren Mitglied der Familie Schwitzgebel
- (3) Allen Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus natürlichen und juristischen Personen, die in den vergangenen drei kalendarischen Jahren mindestens Euro 5000,00 € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, kann ein Platz im Kuratorium angeboten werden bzw. es kann ein Stifterforum eingerichtet werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand **oder das amtierende Kuratorium** empfiehlt zu berufende Personen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von

gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens zweimal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Die Einladungen erfolgen vom Kuratoriumsvorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen.

(6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden.

(7) Der Vorstand informiert das Kuratorium über

- die Festlegung der Förderkriterien,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.

(8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 8 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Zukunftsregion Westpfalz e.V. oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung und Wissenschaft, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege.